

Allgemeine Geschäftsbedingungen der WDR mediagroup digital GmbH für die Geschäftsbereiche Internet Services und Video- & Audiotechnik

I. Geltungsbereich, Schriftformklausel

(1) Die allgemeinen Geschäftsbedingungen von der WDR mgd gelten ausschließlich; Diese Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn die WDR mgd in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers den Auftrag vorbehaltlos ausführt. Die WDR mgd und der Auftraggeber vereinbaren hiermit, dass diese Bedingungen auch sämtlichen Folgegeschäften zugrunde gelegt werden.

(2) Besondere Vereinbarungen und Nebenabreden erlangen nur Gültigkeit, wenn sie von der WDR mgd schriftlich bestätigt werden. Dies gilt auch für Änderungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen und für die Aufhebung dieser Schriftformklausel selbst.

II. Vertragsschluss

(1) Angebote und/oder Kostenvoranschläge von der WDR mgd sind stets freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich und schriftlich von der WDR mgd als verbindlich bezeichnet werden. Verträge kommen erst mit einer schriftlichen Auftragsbestätigung oder mit Lieferung durch die WDR mgd zustande.

(2) Das schriftliche Angebot von der WDR mgd bestimmt Art und Umfang der von der WDR mgd zu erbringenden Leistung.

(3) Sofern erforderlich, ist die WDR mgd berechtigt, zur Erbringung der vereinbarten Leistung Aufträge an Dritte zu vergeben.

III. Zusammenarbeit, Mitwirkungspflichten des Auftraggebers.

(1) Die Parteien arbeiten vertrauensvoll zusammen und unterrichten sich bei Abweichungen von dem vereinbarten Vorgehen oder Zweifeln an der Richtigkeit der Vorgehensweise des anderen unverzüglich gegenseitig.

(2) Die Vertragsparteien nennen einander Ansprechpartner und deren Stellvertreter, die die Durchführung des Vertragsverhältnisses für die sie benennende Vertragspartei verantwortlich und sachverständig leiten.

Veränderungen in den benannten Personen haben die Parteien sich jeweils unverzüglich mitzuteilen. Bis zum Zugang einer solchen Mitteilung gelten die zuvor benannten Ansprechpartner und/oder deren Stellvertreter als berechtigt, im Rahmen ihrer bisherigen Vertretungsmacht Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.

(3) Sofern von der WDR mgd ein Protokoll über den Informationsaustausch der Ansprechpartner erstellt worden ist, gilt der Inhalt des Protokolls, sofern der Auftraggeber nicht innerhalb von 3 Tagen schriftlich widersprochen hat, als akzeptiert.

(4) Der Auftraggeber ist verpflichtet, der WDR mgd sämtliche zur Erbringung der Leistung notwendigen Informationen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

(5) Der Auftraggeber gewährleistet der WDR mgd den Zugang zum Server, bzw. den Servern des

Auftraggebers und stellt Hard- und Software bereit, soweit dies zur Erbringung der Leistungen von der WDR mgd erforderlich ist.

(6) Kommt der Auftraggeber einer seiner Mitwirkungspflichten nicht nach und ist dadurch die Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung gefährdet, setzt die WDR mgd dem Auftraggeber eine angemessene Frist, innerhalb derer die Mitwirkung zu erfolgen hat. Etwaige Hinderungsgründe an der unverzüglichen Mitwirkung sind innerhalb der gesetzten Frist schriftlich mitzuteilen.

Verstößt der Auftraggeber gegen vorbezeichnete Pflichten, gehen eventuell hieraus erfolgende Zeitverzögerungen bei der Erbringung der Leistung, Qualitätsverluste oder sonstige hieraus resultierende Mängel der Leistung zu Lasten des Auftraggebers.

IV. Rechtsgarantie

Soweit zur Erbringung der vertragsgemäßen Leistungen eine Benutzung, Veränderung oder sonstige Bearbeitung von Werken oder Teilen von Werken erforderlich ist, welche der WDR mgd vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt worden sind, erklärt und garantiert der Auftraggeber, dass ihm sämtliche Rechte daran uneingeschränkt zustehen. Im Falle der Geltendmachung von Rechten Dritter verpflichtet sich der Auftraggeber, die WDR mgd von sämtlichen Ansprüchen freizustellen. Ist eine Konvertierung des vom Auftraggeber überlassenen Materials in ein anderes Format erforderlich, so übernimmt der Auftraggeber die hierfür anfallenden Kosten.

V. Beteiligung Dritter

Für Dritte, die auf Veranlassung oder unter Duldung des Auftraggebers für ihn im Tätigkeitsbereich von der WDR mgd tätig werden, hat der Auftraggeber wie für Erfüllungsgehilfen einzustehen. Die WDR mgd hat es gegenüber dem Auftraggeber nicht zu vertreten, wenn die WDR mgd aufgrund des Verhaltens eines der vorbezeichneten Dritten ihren Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen kann.

VI. Änderungsverlangen

(1) Änderungsverlangen sind der WDR mgd schriftlich mitzuteilen. Diese wird die WDR mgd berücksichtigen und diesen Rechnung tragen, soweit dies der WDR mgd im Rahmen ihrer betrieblichen Leistungsfähigkeit zumutbar und in Bezug auf den Produktionsablauf noch möglich ist. Dies wird im unter (2) – (5) bezeichneten Verfahren geprüft:

(2) Die WDR mgd prüft, welche Auswirkungen die gewünschte Änderung insbesondere hinsichtlich Vergütung, Mehraufwänden und Terminen haben wird. Erkennt die WDR mgd, dass zu erbringende Leistungen aufgrund der Prüfung nicht oder nur verzögert ausgeführt werden können, so weist die WDR mgd den Auftraggeber darauf hin, dass der Änderungswunsch weiterhin nur geprüft werden kann, wenn die betroffenen Leistungen um zunächst unbestimmte Zeit verschoben werden. Erklärt der Auftraggeber sein Einverständnis mit dieser Verschiebung, führt die WDR mgd die Prüfung des Änderungswunsches durch.

(3) Nach Prüfung des Änderungswunsches wird die WDR mgd dem Auftraggeber die Auswirkungen des Änderungswunsches auf die getroffenen Vereinbarungen darlegen. Die Darlegung enthält entweder einen detaillierten Vorschlag für die Umsetzung des Änderungswunsches oder Angaben dazu, warum der Änderungswunsch nicht umsetzbar ist.

(4) Kommt eine Einigung nicht zustande oder endet das Änderungsverfahren aus einem anderen Grund, so verbleibt es beim ursprünglichen Leistungsumfang. Gleiches gilt für den Fall, dass der Auftraggeber mit einer Verschiebung der Leistungen zur weiteren Durchführung der Prüfung nach Absatz 2 nicht einverstanden ist.

(5) Die von dem Änderungsverfahren betroffenen Termine werden unter Berücksichtigung der Dauer der Prüfung, der Dauer der Abstimmung über den Änderungsvorschlag und gegebenenfalls der Dauer der auszuführenden Änderungswünsche zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit soweit erforderlich verschoben. Die WDR mgd wird dem Auftraggeber die neuen Termine mitteilen.

(6) Der Auftraggeber hat die durch das Änderungsverlangen entstehenden Aufwände zu tragen. Hierzu zählen insbesondere die Prüfung des Änderungswunsches, das Erstellen eines Änderungsvorschlags und etwaige Stillstandszeiten. Die Aufwände werden für den Fall, dass zwischen den Parteien eine Vereinbarung über Tagessätze getroffen wurde, nach diesen, im Übrigen nach der üblichen Vergütung von der WDR mgd berechnet.

(7) Kommt eine Einigung über die Umsetzung des Änderungswunsches zu Stande, werden sich die Vertragsparteien über den Inhalt eines Vorschlags für die Umsetzung des Änderungswunsches unverzüglich abstimmen und das Ergebnis einer erfolgreichen Abstimmung dem Text der Vereinbarung, auf die sich die Änderung bezieht, als Nachtragsvereinbarung beifügen. Soweit die Prüfung der Änderungsmöglichkeiten oder die tatsächliche Durchführung der Änderung Auswirkungen auf das betriebliche Leistungsgefüge (u. a. Vergütung, Fristen, Abnahme) haben, werden die WDR mgd und der Auftraggeber eine schriftliche Anpassung der vertraglichen Regelungen vornehmen.

VII. Preise, Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug

(1) Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, werden die vertraglichen Leistungen auf Grundlage der jeweiligen aktuell gültigen Preisliste abgerechnet. Soweit mit dem Auftraggeber ein Festpreis für bestimmte Leistungen vereinbart wurde, richtet sich nur die Vergütung für darüber hinausgehende Leistungen nach der oben genannten Preisliste. Die WDR mgd ist berechtigt, die den Vereinbarungen zu Grunde liegenden Vergütungssätze nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu ändern oder zu ergänzen.

(2) Sämtliche Preise verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung. Reisekosten – und ggf. anfallende Spesen – werden gesondert berechnet. Soweit nicht anders vereinbart, sind Rechnungen mit Eingang beim Auftraggeber sofort zur Zahlung fällig. Ein Gewährleistungseinbehalt des Auftraggebers ist ausgeschlossen.

(3) Kommt der Auftraggeber mit der Zahlung in Verzug, so ist die WDR mgd berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszins der deutschen Bundesbank zu fordern. Darüber hinaus ist die WDR mgd zudem berechtigt, sämtliche Forderungen gegen den Auftraggeber sofort fällig zu stellen und sämtliche Lieferungen oder Leistungen zurückzuhalten. Die WDR mgd kann den Auftraggeber auch vor Beginn des gesetzlichen Zahlungsverzuges durch Mahnung in Verzug setzen.

VIII. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Ein Recht zur Aufrechnung sowie Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen den Vertragsparteien nur zu, wenn ihre Gegenansprüche schriftlich anerkannt, oder rechtskräftig festgestellt sind.

(2) Ein Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrecht kann nur wegen Gegenansprüchen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis geltend gemacht werden.

IX. Lieferung und Lieferzeit, Erfüllungsort

(1) Die Einhaltung vereinbarter Liefertermine setzt voraus, dass alle für die vertragsgerechte Lieferung erforderlichen, durch den Auftraggeber einzuholenden Genehmigungen, vom Auftraggeber zu liefernde Unterlagen, Freigaben, zu erbringende Leistungen und sonstige Mitwirkungspflichten des Auftraggebers und dessen Zahlungsverpflichtung rechtzeitig vorliegen bzw. erfüllt werden. Geschieht dies nicht, so verlängert sich die Frist zur Lieferung um die Zeit, die die Lieferung durch die Mitwirkungspflicht des Auftraggebers verzögert wurde bzw. um die Zeit, die sich der Auftraggeber in Zahlungsverzug befindet. Dies gilt entsprechend, wenn ein Dritter (Zulieferer) nicht ordnungsgemäß liefert.

(2) Zur Wahrung der Lieferfrist genügt das rechtzeitige Absenden der Lieferung bzw. das Anzeigen der Versandbereitschaft gegenüber dem Auftraggeber.

(3) Ist die Nichteinhaltung einer vereinbarten Lieferfrist auf höhere Gewalt (z. B. Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, allgemeine Störungen der Telekommunikation usw.) und Umständen im Verantwortungsbereich des Auftraggebers oder sonstige von der WDR mgd nicht zu vertretende Umstände zurückzuführen, wird die Lieferfrist um die Dauer dieser Ereignisse zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit verlängert. (4) Keiner der zwischen der WDR mgd und dem Auftraggeber abgeschlossenen Verträge wird als Fixgeschäft abgeschlossen.

(5) Erfüllungsort ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, der Sitz von der WDR mgd. Soweit der Auftraggeber Erfüllung an einen anderen Ort wünscht, geschieht dies auf Gefahr und Kosten des Auftraggebers. Das gleiche gilt für evtl. Rücksendungen.

X. Abnahme

(1) Der Auftraggeber hat schriftlich die Abnahme gegenüber der WDR mgd zu erklären. Die Abnahme setzt eine Funktionsprüfung durch den Auftraggeber voraus.

(2) Der Auftraggeber hat die Abnahme unverzüglich nach der Produktionsprüfung zu erklären. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb einer durch WDR mgd gesetzten Frist die Gründe für die Verweigerung der Abnahme schriftlich spezifiziert und sie der WDR mgd mitteilt.

XI. Kündigung

(1) Verträge können nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Sämtliche Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen.

(2) Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, wenn der Auftraggeber mit fälliger Zahlung ganz oder teilweise in Verzug gerät und dem Auftraggeber angemessene Nachfrist gesetzt wurde, wenn der Auftraggeber gegen wesentliche Bestimmungen des Vertrages verstößt und er – trotz schriftlicher Mahnung – den Vertragsverstoß wiederholt oder nicht innerhalb einer angemessenen Frist einstellt, wenn über das Vermögen des Auftraggebers das gerichtliche Vergleichs- oder Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung einer Verbindlichkeit gegenüber der WDR mgd gefährdet ist.

XII. Gewährleistung, Untersuchungs- und Rügepflichten

(1) Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate und beginnt mit der Abnahme. Die Frist ist eine Verjährungsfrist und gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus Delikt geltend gemacht werden; für diese gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

(2) Mängel, die nicht schon in der Abnahmeerklärung aufgeführt wurden, hat der Auftraggeber der WDR mgd unverzüglich nach Entdeckung zu melden (§§ 377, 378 HGB). Die Meldung ist mit einer konkreten schriftlichen Mängelbeschreibung zu verbinden.

(3) Erbringt die WDR mgd die Gewährleistung zunächst in Form der Nachbesserung, so hat sie mit der Mängelbeseitigung unverzüglich, an Werktagen spätestens innerhalb von 24 Stunden nach Eingang der Mängelanzeige zu beginnen.

(4) Die Gewährleistung entfällt, wenn der Auftraggeber ohne Zustimmung der WDR mgd die vertragliche Leistung selbst ändert oder bearbeitet oder von Dritten ändern oder bearbeiten lässt.

XIII. Haftung

(1) Eine Haftung von der WDR mgd – gleich aus welchem Rechtsgrund – tritt nur ein, wenn der Schaden durch schuldhafte Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) in einer das Erreichen des Vertragszwecks gefährdenden Weise verursacht worden oder auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von der WDR mgd oder ihrer Mitarbeiter, sofern diese keine Organe oder leitenden Angestellten sind, zurückzuführen ist.

(2) Haftet die WDR mgd für die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht), ohne dass ihr grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fallen, so ist die Haftung auf denjenigen

Schadensumfang begrenzt, mit dessen Entstehen die WDR mgd bei Vertragsschluss aufgrund der zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände typischerweise rechnen musste.

(3) Die WDR mgd haftet nicht für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn, sofern diese nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Organen oder leitenden Angestellten von der WDR mgd zurückzuführen sind.

(4) Eine Haftung von der WDR mgd ist ausgeschlossen, wenn die WDR mgd ihre Verpflichtungen nicht erfüllen kann, weil ein Dritter (Zulieferer) nicht ordnungsgemäß leistet, zu dem die WDR mgd keine Vertragsbeziehungen unterhält.

(5) Der Ausschluss oder die Begrenzung von Ansprüchen gemäß den vorstehenden Ziffern gilt auch für Ansprüche gegen Mitarbeiter und Beauftragte von der WDR mgd.

(6) Eine Haftung von der WDR mgd wegen Personenschäden, Fehlens zugesicherter Eigenschaften oder nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt hiervon unberührt.

(7) Für den Verlust von Daten und/oder Programmen haftet die WDR mgd insoweit nicht, als der Schaden darauf beruht, dass es der Auftraggeber unterlassen hat, Datensicherungen durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verlorengegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.

(8) Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Erfüllungsgehilfen von der WDR mgd.

XIV. Nutzungsrechte

An den Dokumenten und der Software, die die WDR mgd dem Auftraggeber überlässt, bestehen die folgenden Rechtsverhältnisse:

(1) Der Auftraggeber erhält ein einfaches (nicht ausschließliches) zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht an den Dokumenten und der Software. Das Nutzungsrecht umfasst den Upload auf den Server und den Betrieb der Software. Im Übrigen ist der Auftraggeber nur zu der Nutzung entsprechend der gesetzlichen Vorschriften des § 69 d UrhG und des § 69 e UrhG berechtigt.

(2) Dokumente und Software dürfen nur auf einem Server mit maximal zwei CPU-Einheiten gespeichert sein. Hiervon unberührt bleibt die Installation auf weiteren Servern zu Test- und Entwicklungszwecken und zur Sicherstellung des Betriebs. Eine Verwendung auf einem weiteren Server oder der Einsatz von mehr als zwei CPU-Einheiten ist nur gegen eine zusätzliche von den Parteien zu vereinbarende Vergütung zulässig.

(3) Zu einer darüber hinausgehenden Vervielfältigung ist der Auftraggeber nicht berechtigt.

(4) Eine Unterlizenzierung an Dritte ist grundsätzlich nicht gestattet. Der Auftraggeber darf Dokumente und Software auf Dauer an Dritte überlassen, soweit sich der Dritte mit der Weitergeltung der Vereinbarungen dieses Vertrages auch dem Auftraggeber gegenüber einverstanden erklärt. Im Falle der Weitergabe muss der Auftraggeber dem Dritten sämtliche Programmkopien einschließlich gegebenenfalls vorhandener Sicherungskopien übergeben oder die nicht übergebenen Kopien vernichten. Infolge der Weitergabe erlischt das Recht des Auftraggebers zur

Nutzung der Dokumente und der Software. Entsprechendes gilt, wenn der Auftraggeber Dokumente und Software dem Dritten auf Zeit überlässt (Miete, Leasing, Leihe). In diesem Fall steht dem Auftraggeber kein Recht zur eigenen Nutzung der Dokumente sowie der Software für die Zeit der Überlassung an den Dritten zu.

(5) Der Auftraggeber darf Dokumente und Software Dritten nicht überlassen, wenn der begründete Verdacht besteht, der Dritte werde die vertraglichen Vereinbarungen verletzen, insbesondere unerlaubte Vervielfältigungen herstellen. Dies gilt auch im Hinblick auf Mitarbeiter des Auftraggebers. Der Auftraggeber ist im Fall der Weiterveräußerung der Dokumente sowie der Software außerdem verpflichtet, der WDR mgd den Namen und die vollständige Anschrift des Käufers schriftlich mitzuteilen.

(6) Soweit Gegenstand des Vertrages Pflege ist, überträgt die WDR mgd dem Auftraggeber entsprechend den vorstehenden Regelungen die Rechte zur Nutzung der Arbeitsergebnisse der vertragsgemäßen Pflegearbeiten in gleichem Umfang. Eine weitergehende Verwertung durch den Auftraggeber ist ausgeschlossen.

XV. Rechtevorbehalt

Die Übertragung der Nutzungsrechte an den von der WDR mgd erbrachten Leistungen steht unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Entrichtung der geschuldeten Vergütung.

XVI. Geheimhaltung

(1) Die der anderen Vertragspartei übergebenen Unterlagen, mitgeteilten Kenntnisse und Erfahrungen dürfen ausschließlich für die Zwecke dieses Vertrages verwendet und Dritten nicht zugänglich gemacht werden, sofern sie nicht ihrer Bestimmung nach Dritten zugänglich gemacht werden sollen oder dem Dritten bereits bekannt sind. Dritte sind nicht die zur Durchführung des Vertragsverhältnisses hinzugezogenen Hilfspersonen wie Freie Mitarbeiter, Subunternehmer etc.

(2) Darüber hinaus vereinbaren die Vertragsparteien, Vertraulichkeit über den Inhalt dieses Vertrages und über die bei dessen Abwicklung gewonnenen Erkenntnisse zu wahren.

(3) Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus.

(4) Wenn eine Vertragspartei dies verlangt, sind die von ihr übergebenen Unterlagen wie Strategiepapiere, Briefingdokumente etc. nach Beendigung des Vertragsverhältnisses an sie herauszugeben, soweit die andere Vertragspartei kein berechtigtes Interesse an diesen Unterlagen geltend machen kann.

XVII. Nennungsrecht

(1) Soweit nicht einzelvertraglich ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, ist die WDR mgd wie folgt zu nennen: „realisiert von der WDR mgd“. Die Namensnennung wird dabei als Link zur Homepage von der WDR mgd ausgestaltet.

(2) Die WDR mgd darf den Auftraggebern auf ihrer Web-Site oder in anderen Medien als Referenz Auftraggebern nennen. Die WDR mgd darf ferner die erbrachten Leistungen zu Demonstrationszwecken

öffentlich wiedergeben oder auf sie hinweisen, es sei denn, der Auftraggeber kann ein entgegenstehendes berechtigtes Interesse geltend machen.

XVIII. Sonstiges

Die Abtretung von Forderungen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Vertragspartei zulässig. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden.

XIX. Anwendbares Recht und Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

(1) Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Köln, soweit der Auftraggeber Kaufmann ist oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat oder ins Ausland verlegt. Die WDR mgd ist berechtigt, auch an dem allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers zu klagen.

(2) Sollte eine der Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Zusätzliche Bestimmungen für den Bereich Video- & Audiotechnik

Über die vorstehenden Bedingungen hinaus gelten für den Geschäftsbereich Bereich Video- & Audiotechnik folgende AGB: Der Geschäftsbereich Video- & Audiotechnik bietet Full-Service-Lösungen der audiovisuellen Bild-/Tonbearbeitung inkl. Postproduktion an. Wird in Ausnahmefällen als alleinige vertragliche Leistung die Vermietung von Nachbearbeitungsräumen und/oder Geräten vereinbart, gelten folgende Bestimmungen:

XX. Vermietung von Nachbearbeitungsräumen und Geräten

(1) Bei der Vermietung von Nachbearbeitungsräumen und/oder Geräten, wird im Hinblick auf die Dauer der Mietzeit jeweils der erste und der letzte Miettag genannt. Ein Anspruch auf die weitere Überlassung bei Terminüberschreitung besteht nicht. Die vermieteten Geräte und/oder Räumlichkeiten sind mit Beendigung des Mietvertrages im gleichen Zustand zurückzugeben, wie sie bei Beginn der Vermietung an den Auftraggeber/Mieter übergeben worden sind. Die Kosten für die Herstellung des ursprünglichen Zustandes hat der Auftraggeber/Mieter zu tragen. Für jeden begonnenen Tag der verspäteten Rückgabe hat der Auftraggeber/Mieter ein Entgelt zu zahlen, das der Tagesmiete gemäß Preisliste entspricht. Die vermieteten Räumlichkeiten dürfen nur für den vertragsgemäßen Gebrauch verwendet werden. Telefon- und Faxgebühren hat der Mieter zu tragen. Der Auftraggeber/Mieter hat sich bei Übernahme der Mieträume und Geräte von deren Vollständigkeit und äußerer Beschaffenheit zu überzeugen. Spätere Beanstandungen bezüglich offensichtlicher Mängel werden nicht anerkannt. Der Mietpreis wird unabhängig davon fällig, ob die vermieteten Räume oder Geräte tatsächlich vom Auftraggeber/Mieter genutzt worden sind.

(2) Der im Rahmen der Vermietung der Nachbearbeitungsräume in Anspruch genommene technische Support wird dem Auftraggeber/Mieter nach Aufwand auf Basis der aktuellen Preisliste in Rechnung gestellt.

(3) Der Auftraggeber/Mieter darf an den in den gemieteten Nachbearbeitungsräumen befindlichen Geräten keine Änderungen vornehmen. Dies gilt auch hinsichtlich der gegebenenfalls in den Mietsachen befindlichen Software.

(4) Während der Mietzeit haftet der Auftraggeber/Mieter der WDR mgd für Untergang Verlust und Beschädigung der Mietgegenstände und zwar unabhängig vom Verschulden.

(5) Die zwischen dem Auftraggeber/Mieter und der WDR mgd vereinbarten Termine für die Mietzeit sind für beide Seiten verbindlich.

(6) Sollte der Auftraggeber/Mieter einen vereinbarten Termin weniger als 24 Stunden (sonstige Sonn- und Feiertage bleiben außer Ansatz) vorher absagen oder nicht wahrnehmen, so kann die WDR mgd die vereinbarte Vergütung verlangen. Die WDR mgd muss sich dasjenige anrechnen lassen, was infolge der nicht erbrachten Leistung erspart wird oder durch anderweitige Leistungen von der WDR mgd erworben oder zu erwerben böswillig unterlassen wird. Diese Regelung gilt nicht, wenn Dienstleistungen unter Wahrung der vereinbarten Stornierungsfrist abgesagt werden.

(7) Sind während der Mietzeit Schäden in den vermieteten Nachbearbeitungsräumen entstanden oder hält der Auftraggeber/Mieter dies für möglich, ist der Mieter spätestens bei Rückgabe der Nachbearbeitungsräume verpflichtet, diese Schäden der WDR mgd unaufgefordert anzuzeigen.

(8) Die WDR mgd haftet nicht für Schäden, die infolge von Störungen an überlassenen Geräten oder durch deren Ausfall entstehen.

XXI. Rechtfreistellung, GEMA

(1) Der Auftraggeber trägt allein die Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit des der WDR mgd zur Nachbearbeitung überlassenen Materials, auch nach Bearbeitung durch die WDR mgd. Der Auftraggeber garantiert, dass er über sämtliche Rechte an dem Material verfügt, die für die Durchführung des Auftrages notwendig sind. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Urheber-, Leistungsschutz- und Persönlichkeitsrechte. Der Auftraggeber stellt die WDR mgd von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die durch die Verletzung von Urheber-, Leistungsschutz- und Persönlichkeitsrechte oder sonstiger Rechte entstehen. Dies gilt auch für die Kosten der Rechtsverteidigung.

(2) Der Auftraggeber stellt sicher, dass alle GEMA Rechte gewahrt sind. Die im Rahmen der vertragsgegenständlichen Leistungen anfallenden GEMA Gebühren hat alleine der Auftraggeber zu tragen.

XXII. Mängelrüge

(1) Der Auftraggeber hat Mängelrügen oder sonstige Beanstandungen aufgrund offensichtlicher Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche, unter gleichzeitiger Übersendung des beanstandeten Materials anzuzeigen.

(2) Mängelgewährleistungsansprüche des Auftraggebers beschränken sich auf Nachbesserung und/oder Nachlieferung innerhalb angemessener Frist. Leistungsort für die Nachlieferung und Nachbesserung ist Köln. Wird die Nachbesserung bzw. Nachlieferung auf Wunsch des Auftraggebers außerhalb Kölns erbracht, trägt der Auftraggeber die hieraus entstehenden Kosten.

(3) Befindet sich der Auftraggeber mit Zahlungsverpflichtungen in Verzug, erfolgt die Übergabe des Materials nach erfolgter Mängelbeseitigung Zug um Zug gegen Zahlung der geschuldeten Beträge.

(4) Mängelgewährleistungsansprüche des Auftraggebers verjähren spätestens sechs Monate nach Gefahrübergang.

XXIII. Aufbewahrung

Die Aufbewahrung sämtlicher Unterlagen und Materialien des Auftraggebers durch die WDR mgd erfolgt für die Dauer der Leistungsbeziehung unentgeltlich. Eine darüber hinausgehende Aufbewahrung ist nicht Gegenstand des Auftrags und erfolgt freiwillig. Die WDR mgd ist berechtigt, das Material bzw. die Unterlagen nach vorheriger Ankündigung an die zuletzt bekannte Adresse des Auftraggebers zu übersenden. Sollte das Material als unzustellbar zurückgesandt werden, ist die WDR mgd berechtigt, mit dem Material nach Belieben zu verfahren bzw. dieses nach angemessener Zeit frühestens jedoch nach Ablauf von 6 Monaten seit Rücksendung als postalisch unzustellbar zu vernichten.

XXIV. Versicherung

(1) Alle an die WDR mgd übergebenen Materialien und Gegenstände, insbesondere Bild- und Bildtonträger, Film- und Videobänder, werden seitens der WDR mgd nicht versichert. Es obliegt dem Auftraggeber, für einen ausreichenden Versicherungsschutz des bei der WDR mgd befindlichen Materials zu sorgen.

(2) Bei Vermietung sind Geräte der WDR mgd für die Dauer der Vermietung zu den Konditionen der WDR mgd versichert.